

09.11.2022

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise (NRW-Rettungsschirmgesetz)

A Problem

Im Wesentlichen war die Aufgabe des Sondervermögens zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise („NRW-Rettungsschirm“), die Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie in einem vereinfachten Verfahren zu beschließen und krisenbedingte Steuermindereinnahmen zu kompensieren. Da das Ausmaß der Pandemie deutlich abgenommen hat, ist der NRW-Rettungsschirm mit seiner sehr weiten Zweckbestimmung und seinem Verfahren, das auf eine Vielzahl von Maßnahmen ausgerichtet ist, nicht mehr geeignet.

B Lösung

Der NRW-Rettungsschirm wird zum 31. Dezember 2022 aufgelöst. Der in § 2 Absatz 1 Satz 1 bestimmte Zweck, die Einnahmen zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise zu bündeln, ist erfüllt. Der Bestand des NRW-Rettungsschirms zum Zeitpunkt der Auflösung zum 31. Dezember 2022 wird dem Landeshaushalt als allgemeine Deckung zugeführt. Der in § 2 Abs. 3 bestimmte Zweck, Zins und Tilgung für Kredite, die für Zwecke des Absatzes 1 im Landeshaushalt aufgenommen und dem Sondervermögen zur Verfügung gestellt werden, im Sondervermögen nachzuweisen, erfordert keine Fortsetzung des NRW-Rettungsschirms. Die Leistung von Zinsen und Tilgung der für das Sondervermögen NRW-Rettungsschirm aufgenommenen Kredite erfolgen im Landeshaushalt und werden dort nachgewiesen.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Durch dieses Änderungsgesetz entstehen dem Land keine finanziellen Belastungen.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium der Finanzen.

F Befristung

Das Gesetz ist unbefristet.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

**Gesetz zur Änderung des
Gesetzes zur Errichtung eines
Sondervermögens zur
Finanzierung aller direkten und
indirekten Folgen der
Bewältigung der Corona-Krise
(NRW-Rettungsschirmgesetz)**

Artikel 1 Änderung des NRW- Rettungsschirmgesetzes

Das NRW-Rettungsschirmgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2020 (GV. NRW. Ausgabe 2020 Nr. 8 vom 24.03.2020, S. 185) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 3 wird gestrichen.

2. In § 8 Satz 1 wird „kann erst nach vollständiger Tilgung durch Gesetz aufgelöst werden“ durch die Wörter „wird zum 31. Dezember 2022 aufgelöst“ ersetzt.

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise (NRW-Rettungsschirmgesetz)

§ 2 Zweck

(1) Das Sondervermögen hat die Aufgabe, die Einnahmen zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise zu bündeln. Die Verausgabung erfolgt durch den Landeshaushalt.

(2) Zur Erfüllung dieses Zwecks stellt das Land Nordrhein-Westfalen dem Sondervermögen Mittel bis zur Höhe von 25 Milliarden Euro bereit.

(3) Zins und Tilgung für Kredite, die für Zwecke des Absatzes 1 im Landeshaushalt aufgenommen und dem Sondervermögen zur Verfügung gestellt werden, werden im Sondervermögen nachgewiesen.

§ 8 Auflösung

Das Sondervermögen kann erst nach vollständiger Tilgung durch Gesetz aufgelöst werden. Ein zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandener Bestand fließt dem Landeshaushalt als allgemeine Deckung zu.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil

Zur Bewältigung der direkten und indirekten Folgen der Corona-Krise für das Land Nordrhein-Westfalen hatte die Landesregierung seinerzeit ein umfassendes Maßnahmenpaket beschlossen. Kernstück des Maßnahmenpakets war die Errichtung eines Sondervermögens in Höhe von bis zu 25 Milliarden Euro als Rettungsschirm für Nordrhein-Westfalen. Damit konnte entsprechend der aktuellen Situation unbürokratisch und schnell gehandelt werden. Die Befüllung des Sondervermögens erfolgte durch eine Kreditaufnahme im Landeshaushalt. Hierzu wurde eine gesonderte Kreditermächtigung mit einem Höchstbetrag von 25 Milliarden Euro in das Nachtragshaushaltsgesetz 2020 aufgenommen. Die Kreditermächtigung war auf die Zwecke des Sondervermögens beschränkt.

Da das Ausmaß der Pandemie deutlich abgenommen hat, ist der NRW-Rettungsschirm mit seiner sehr weiten Zweckbestimmung und seinem Verfahren, das auf eine Vielzahl von Maßnahmen ausgerichtet ist, nicht mehr geeignet. Der NRW-Rettungsschirm wird daher zum 31. Dezember 2022 aufgelöst. Der Bestand des NRW-Rettungsschirms zum Zeitpunkt der Auflösung wird dem Landeshaushalt als allgemeine Deckung zugeführt.

§ 2 Abs. 3 wird gestrichen. Der hier bestimmte Zweck, Zins und Tilgung für Kredite, die für Zwecke des Absatzes 1 im Landeshaushalt aufgenommen und dem Sondervermögen zur Verfügung gestellt werden, erfordert keine Fortsetzung des NRW-Rettungsschirms. Die Leistung von Zinsen und Tilgung der für das Sondervermögen NRW-Rettungsschirm aufgenommenen Kredite erfolgen im Landeshaushalt und werden dort nachgewiesen.

B Besonderer Teil

Zu den Regelungen im Einzelnen:

zu Artikel 1

§ 2 Abs. 3 wird gestrichen. Die Leistung von Zinsen und Tilgung der für das Sondervermögen NRW-Rettungsschirm aufgenommenen Kredite erfolgen im Landeshaushalt und werden dort nachgewiesen.

Mit der Änderung des § 8 Satz 1 wird das Sondervermögen zum 31. Dezember 2022 aufgelöst.

zu Artikel 2

Diese Vorschrift enthält das Inkrafttreten.